

### BESCHLUSS

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. 2018-154  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10 FINANZEN**  
**10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2);  
Genehmigung Abschreibungsstandards**

---

### AUSGANGSLAGE

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Zürcher Kantonsrat genehmigt (GG; LS 131.1). Die Gemeindeverordnung ist in der Folge am 29. Juni 2016 durch den Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat am 7. November 2016 genehmigt worden (VGG; LS 131.11). Beide Erlasse sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Gestützt auf § 179 GG und § 47 VGG haben die Zürcher Gemeinden die Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 auf den 1. Januar 2019 vorzunehmen. Bis dahin sind verschiedene Entscheidungen und Beschlüsse durch das zuständige Organ zu fassen. Folgende Beschlüsse sind bis dato von den jeweiligen Behörden erlassen worden:

- NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS  
Beschluss des Grossen Gemeinderates (GRB) vom 9. November 2017,  
AX-Gesch.-Nr. 2017-0214, Gesch.-Nr. GGR 152/17

Entscheid:

Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019

- GENEHMIGUNG KONTENPLAN PER 1. JANUAR 2019  
Beschluss des Stadtrates (SRB) vom 22. März 2018, AX-Gesch.-Nr. 2017-0214, Beschluss-Nr. 2018-52

Entscheid:

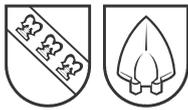
Festlegung der Bezeichnungen und Struktur des Kontenplans nach institutioneller Gliederung

- FESTSETZUNG DER AKTIVIERUNGS- UND WESENTLICHKEITSGRENZE  
Beschluss des Stadtrates (SRB) vom 5. April 2018, AX-Gesch.-Nr. 2017-0178, Beschluss-Nr. 2018-62

Entscheid:

Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.-

Ausstehend ist der Beschluss zur Wahl des Abschreibungsstandards (Mindeststandard und/oder erweiterter Standard gemäss Branchenrichtlinien) der städtischen Anlagen. Nach HRM2 wird das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11).



### **BESCHLUSS**

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2018-154

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe bestehen zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagewerte abgeben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Daher kann der Stadtrat die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereiche bestehen Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung

Die Anwendung solcher Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

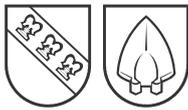
### **ERWÄGUNGEN**

Mit Anwendung der Branchenrichtlinien ergeben sich genauere, der Branche entsprechende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab.

In den gebührenfinanzierten Bereichen, insbesondere der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, stehen regelmässig grössere Investitionen an, welche sich relativ rasch auf die Festsetzung des Gebührentarifes auswirken. Es empfiehlt sich daher, in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die detaillierteren und feiner abgestuften Anlagearten für die Festsetzung der Nutzungsdauer anzuwenden. Die Branchenvorgaben bilden einen anerkannten Standard und wurden von Fachpersonen ausgearbeitet.

Seit Beginn der Erfassung der städtischen Anlagen im Restatement-Tool HRM2 werden Branchenrichtlinien für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Kanalisation und Kläranlage inklusive Schlammwässerung) gemäss dem erweiterten Standard des Restatement-Tools HRM2 angewendet. Es macht deshalb Sinn, den erweiterten Standard und damit die Branchenrichtlinien dieser Bereiche weiterzuführen.

Für das Alters- und Pflegezentrum hat der Stadtrat mit Beschluss vom 3. Februar 2011 die betriebswirtschaftliche Abschreibungsmethode nach der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten BAV (LS 133.15) bewilligt und (rückwirkend) per 1. Januar 2006 eingeführt. Die Abschreibungs- und Nutzungsdauer dieser Richtlinien entsprechen dem Standard nach HRM2, weshalb hier der Standard verwendet wird.



### BESCHLUSS

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2018-154

**DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON**  
AUF ANTRAG DES RESSORTS FINANZEN  
**BESCHLIESST:**

1. Die Anlagekategorien und deren Nutzungsdauer werden grundsätzlich nach dem Mindeststandard gemäss Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) Anhang 2, Ziff. 4.1, festgelegt.
2. Für den Aufgabenbereich Wasserversorgung gelangen die Branchenrichtlinien des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zur Anwendung.
3. Für den Aufgabenbereich Abwasserentsorgung (Kanalisation, Kläranlage und Schlammmentwässerung) gelangt die Branchenrichtlinie der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) sowie des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zur Anwendung.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Rechnungsprüfungskommission
  - b. Stadtrat Ressort Finanzen
  - c. Abteilung Tiefbau
  - d. Abteilung Finanzen

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 27.08.2018